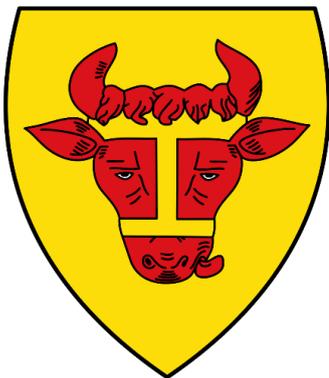


FESTSETZUNGEN

Zum Bebauungsplan Nr. 146/1
„Bürgerwindpark Goxel“



Stadt Coesfeld

August 2021
Entwurf zur Offenlage

Impressum

Auftraggeber:

SL Windenergie GmbH
Voßbrinkstr. 67
45966 Gladbeck

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
T 02431 – 97 31 80
F 02431 – 97 31 820
E info@vdh.com
W www.vdh.com

i.A. Dipl.-Ing. Heike Straube, Stadtplanerin, Bauassessorin

Projektnummer: 20-018

1 TEXTLICHE UND ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 BauGB)

1.1 Art der baulichen Nutzung; hier: Sondergebiet Windenergie

(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 11 BauNVO)

Sonstiges Sondergebiet: Im Sonstigen Sondergebiet sind die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen einschl. Nebenanlagen sowie landwirtschaftliche Freiflächennutzung zulässig. Der Rotorbewegungsraum darf die Grenzen des Sondergebietes überschreiten.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16, 18 BauNVO)

Die maximale Gesamthöhe (gemeint ist die Höhe bis zur obersten Spitze des Rotors) einer Windenergieanlage wird auf 200 m beschränkt. Als unterer Bezugspunkt wird gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO die im Mittelpunkt der Anlage gelegene NHN-Höhe festgelegt. Der untere Bezugspunkt der WEA 1 wird auf 69,1 m NHN und der untere Bezugspunkt der WEA 2 auf 71,1 m NHN festgelegt.

Die zulässige Höhe der Unterkante des Rotors bei seinem tiefsten Stand (vertikale Position) darf 60 m über Gelände nicht unterschreiten.

Die zulässige Gesamthöhe der Nebenanlagen wird auf 5 m festgelegt. Unterer Bezugspunkt der Bauhöhe von Nebenanlagen ist die natürliche Geländehöhe des jeweiligen Standortes.

Die maximal überbaubare Fläche je Windkraftanlagen-Standort beträgt 3.500 qm. Darin unterzubringen sind die jeweiligen Fundamente der Windkraftanlagen sowie die erforderlichen dauerhaft zu befestigenden Arbeitsflächen und Flächen für die sonstigen dem Baugebiet dienenden Nebenanlagen einschließlich der für die Versorgung des Sondergebietes erforderlichen Anlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO.

1.3 Bauweise und Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)

Die im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen gelten für das Fundament, den Turm, die dauerhaft zu befestigenden Arbeitsflächen und die sonstigen Nebenanlagen. Die Flügel der Windenergieanlagen sowie neu anzulegende Zuwegungen dürfen die Baugrenze überschreiten.

2 HINWEISE

1. Einsichtnahme von Vorschriften

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) werden im Rathaus der Stadt Coesfeld zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten.

2. Artenschutz

E1 Vermeidungsmaßnahme für bodenbrütende Arten (Kiebitz, Feldlerche, Baumpieper)

Es stehen folgende alternative Maßnahmen zur Wahl:

- *Bauzeitenbeschränkung auf Zeiten außerhalb der Brutzeiten der betroffenen Arten (11.03. bis 31.08.).*

- *Baufeldräumung der betroffenen Flächen außerhalb der Brutzeiten der betroffenen Arten (11.03. bis 31.08.). Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt werden, dass die Flächen nicht mehr von den betroffenen Arten besiedelt werden können.*
- *Überprüfung der Bauflächen auf Brutvorkommen vor Baubeginn. Ein Baubeginn ist nur möglich, wenn keine Brutvorkommen vorhanden sind. Andernfalls greift Maßnahme der Bauzeitenbeschränkung.*

E2 Vermeidungsmaßnahme für den Wespenbussard

Aufwertung von Nahrungshabitaten, hier Anlage von Extensivgrünland (Wiese oder Weide) auf einer Ackerfläche zwischen der K 54 und dem Abgrabungssee im NSG „Kuhlenvenn“ in einer Größe von 2 ha pro Brutpaar. Die Maßnahme muss vor der Betriebsaufnahme der WEA fertiggestellt sein.

Die Anlage erfolgt auf den Flurstücken 79, 107, 108, 109 und 112 (je tlw.), Flur 52, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel auf derzeitigen Ackerflächen.

Die Maßnahme kann multifunktional mit der Maßnahme E3.2 erfolgen.

Die Anlage höherwertiger Biotopstrukturen, die die Landschaft mit vielfältigen Strukturen anreichern, wirkt sich ästhetisch aufwertend auf die nähere Umgebung aus.

E3 Vermeidungsmaßnahme für den Baumfalken

E3.1 Anlage von Kunsthorsten

Im Umfeld des Abgrabungssee im NSG „Kuhlenvenn“ sind an 3 Bäumen jeweils ein Kunsthorst anzubringen. Die Maßnahme muss vor der Betriebsaufnahme der WEA bzw. vor der nächsten Brutperiode des Baumfalken fertiggestellt sein. Die genaue Lage ist mit der UNB abzustimmen.

E 3.2 Schaffung einer Ablenkfläche

Neuanlage eines Gewässers (Wasserfläche mind. 500 m²) mit Extensivgrünland auf einer bestehenden Ackerfläche in einer Größe von 2 ha pro Brutpaar. Die Maßnahme muss vor der Betriebsaufnahme der WEA fertiggestellt sein.

Die Anlage erfolgt auf den Flurstücken 108, 109 und 112 (je tlw.), Flur 52, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel auf derzeitigen Ackerflächen.

Die Maßnahme kann multifunktional mit der Maßnahme E2 erfolgen.

Als Sonderstruktur in der Agrarlandschaft wirkt sich das Gewässer ästhetisch aufwertend auf die Landschaft aus.

E4 Kompensationsmaßnahme für den Kiebitz (CEF)

Maßnahmen zur Aufwertung von Kiebitz-Bruthabitaten auf 1,08 ha Fläche.

Umsetzung als Extensivierungsmaßnahme für die Landwirtschaft, z.B. Anlage von Ackerbrachen, Kiebitz-gerechte Einsaat in Ackerflächen, bearbeitungsfreie Schonzeit bei Maisäckern.

Die Maßnahmen müssen mit Baubeginn der WEA wirksam sein (CEF)

Die Maßnahme kann multifunktional mit der Maßnahme E6 erfolgen.

Im Detail werden auf dem Flurstück 221 tlw. der Flur 14, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel 10.800 m² Acker auf 2 Teilflächen als Ausgleichsfläche genutzt. Auf der Fläche A (5.000 m²) wird eine Vogelinself als Schwarzbrache angelegt. Auf Teilfläche B (5.800 m²) ist bei Einhaltung der bearbeitungsfreien Schonzeit eine landwirtschaftliche Nutzung möglich. Details sind dem LBP zu entnehmen.

Die Feldvogelinself wird, insbesondere bei Verwendung einer Brache-Einsaat, als Sonderstruktur in der Landschaft wahrnehmbar sein und die Agrarlandschaft ästhetisch aufwerten.

E5 Maßnahmen für die Waldschnepfe (teilweise CEF)

Es stehen folgende alternative Maßnahmen zur Wahl:

- *E5.1: Abschaltkonzept für die WEA 1 während der gesamten Brutperiode der Waldschnepfe*

Zeitraum	Abschaltung am Abend	Abschaltung am Morgen
01.03. - 10.04.	Sonnenuntergang bis 0,75 h nach Sonnenuntergang	Zeitraum 0,75 h vor Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung bis zum Beginn der Morgendämmerung
11.04. – 30.04.	Sonnenuntergang bis 1 h nach Sonnenuntergang	Zeitraum 0,75 h vor Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung bis zum Beginn der Morgendämmerung
01.05. – 31.07.	0,75 h vor Sonnenuntergang bis 1,25 h nach Sonnenuntergang	Zeitraum 1 h vor Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung bis zum Beginn der Morgendämmerung

• *E5.2: Vorgezogener Ausgleich*

Für den Funktionsverlust im Umfeld der WEA ist ein vorgezogener Ausgleich auf 0,286 ha Fläche in einem Abstand von mindestens 300 m um die WEA zu erbringen. Mögliche Maßnahmen sind:

- *Strukturierung von Waldbeständen*
- *Erhaltung und Entwicklung feuchter Wälder*

Die Maßnahme wird auf dem Flurstück 97 tlw. der Flur 315, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel umgesetzt. Details sind dem LBP zu entnehmen.

Der Umbau von Nadel- zu Laubwald wirkt sich positiv auf die Landschaftsästhetik aus.

E6 Kompensationsmaßnahme für die Feldlerche (CEF)

Kompensation von Lebensraumverlust durch Extensivierung der Ackernutzung, Anlage von Ackerbrachen und Blühstreifen oder durch Anlage von Extensivgrünland auf 2.000 m² Fläche.

Die Maßnahme kann multifunktional mit der Maßnahme E4 erfolgen.

E7 Vermeidungsmaßnahme für den Uhu

Die Unterkante des Rotors muss mindestens 60 m über Grund verlaufen.

E8 Artenschutzmaßnahme für windenergiesensible Fledermausarten

Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die Arten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Breitflügelfledermaus kann nicht sicher ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung von Tötung oder Verletzung gelten folgende Maßnahmen:

- *Betriebseinschränkungen (Abschaltalgorithmen): Die WEA sind zwischen dem 01.04. und dem 31.10. eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn zugleich kein Niederschlag, Temperaturen über 10°C sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von unter 6 m/s in Gondelhöhe vorliegen.*
- *Ggf. Feststellung der Aktivität von Fledermäusen in Gondelhöhe nach Inbetriebnahme der WEA: Durch das Monitoring kann der Abschaltalgorithmus im 2. Betriebsjahr angepasst werden.*

3. *Vorsorgender Bodenschutz*

Abfälle aller Art, die während der Bauarbeiten anfallen (Gebinde, Verpackung etc.) sind ordnungsgemäß zu entsorgen; es sind die Bestimmungen der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ und die Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP4)“ in den jeweiligen gültigen Fassungen unbedingt zu beachten.

Baubedingt beanspruchte Flächen sind unter Berücksichtigung der baulichen und gestalterischen Erfordernisse nach Beendigung der Baumaßnahme wiederherzustellen; es sind die Bestimmungen der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ und die Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen,

Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP4“) in den jeweiligen gültigen Fassungen unbedingt zu beachten.

Der Oberboden ist abzuschleifen und getrennt vom übrigen Bodenaushub zu lagern. Der Boden ist nach Möglichkeit vor Ort wieder zu verwenden. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung. Es sind die Bestimmungen der DIN 18915 in den jeweiligen gültigen Fassungen unbedingt zu beachten.

Bei Baumaßnahmen ist die obere Bodenschicht gemäß den einschlägigen Fachnormen getrennt vom Unterboden abzutragen. Darunter liegende Schichten unterschiedlicher Ausgangssubstrate sind entsprechend der Schichten zu trennen und zu lagern. Zu Beginn der Baumaßnahmen sind Bereiche für die Materialhaltung und Oberbodenzwischenlagerung zur Minimierung der Flächenbeeinträchtigung abzugrenzen. Die geltenden Bestimmungen nach DIN 19731 sind zu berücksichtigen.

Eine Kontamination von Boden und Wasser während des Baubetriebs ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden. Für den Bebauungsplan gilt, dass nach § 4 Abs. 1 BBodSchG in Verbindung mit § 7 BBodSchG sich jeder so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.

Einsatz natürlicher Schüttgüter; für den Bebauungsplan gilt, dass nach § 4 Abs. 1 BBodSchG in Verbindung mit § 7 BBodSchG sich jeder so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.

4. Ausgleich

Für den Eingriff in den Boden und in die Fauna sowie durch die Verrohrung in das Wasser soll ein multifunktionaler Ausgleich erfolgen. Der Ausgleichswert beträgt 5.275 Biotopwertpunkte.

Die Maßnahmen für den Artenschutz fungieren multifunktional. Durch sie erfolgt eine Steigerung der Biotopwerte von 70.600 Punkten. Es ist somit kein weiterer Ausgleich erforderlich.

Für den Eingriff in das Landschaftsbild ist eine Kompensationsfläche von 10.825,47 m² (Umrechnung über Ersatzgeld von 135.318,37 €, Herstellungskosten von 12,50 €/m²) erforderlich. Die landschaftswirksamen Maßnahmen des Artenschutzes belaufen sich auf eine anrechenbare Fläche von 14.548 m². Somit sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Alternativ können auch Ökopunkte aus einem anerkannten Ökokonto erworben werden, sofern das dort enthaltene Maßnahmenkonzept auch landschaftsästhetisch wirksam ist. Eine abschließende Abstimmung hat spätestens vor Inbetriebnahme der Anlagen mit der Unteren Naturschutzbehörde stattzufinden.

5. Immissionsschutz

Schallschutz

Für die schalltechnische Beurteilung gelten die von der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) mit Beschluss vom 05./06.09.2017 empfohlenen „LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (Stand 30.06.2016)“. Diese wurden gemäß Erlass vom 29.11.2017 des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen eingeführt. Die ergänzenden Hinweise in diesem Erlass sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Windenergieanlagen müssen so errichtet und betrieben werden, dass die von ihnen ausgehenden Geräusche mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 % die maßgeblichen Schallleistungspegel inklusive aller notwendigen Zuschläge zur Ermittlung des oberen Vertrauensbereichs weder tags (06:00-22:00 Uhr) noch nachts (22:00-06:00 Uhr) überschreiten.

Für die Einhaltung der maßgeblichen Schallpegel sind folgende Parameter zulässig:

Anlage	Typ	Nabenhöhe in m	Betriebsmodus	Tags dB(A)	Nachts dB(A)
WEA 1	E-138 EP3 E2 4200kW	130,8	0s	108,1	108,1
WEA 2	E-138 EP3 E2 4200kW	130,8	0s	108,1	108,1

Von den aufgeführten Schalleistungspegeln und somit auch von Anlagentyp und Betriebsmodus kann abgewichen werden, wenn im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG der gutachterliche Nachweis erbracht wird, dass auch bei höheren Schallpegeln die Immissionswerte der TA-Lärm eingehalten werden können.

Schatten / Schattenschlag

Für die Beurteilung von Rotorschattenwurf gelten die vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) empfohlenen Orientierungswerte entsprechend der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (03/2020)“.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximale mögliche Dauer von Schattenwurf von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr, das entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und 8 Stunden pro Jahr, dürfen in der betroffenen Nachbarschaft nicht überschritten werden. Mit Hilfe einer Abschaltautomatik werden diese Vorgaben erreicht werden.

Lichtemissionen

Zur Vermeidung von Lichtreflexionen sind die Rotorblätter mit einem matten Anstrich zu versehen.

Die Windenergieanlagen sind mit einer zeitgesteuerten Befeuersanlage mit Sichtweitenmesser zu versehen. Aufgrund luftfahrtrechtlicher Auflagen kann gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise von Festsetzungen zur Markierung und Befeuers der Windenergieanlagen abgewichen werden. Hierüber entscheidet die Immissionsschutzbehörde.

Die Auswirkungen auf das Landschaft und die Bevölkerung sollen durch diese Maßnahmen weitgehend minimiert werden. Allerdings werden mit der Befreiungsmöglichkeit zugunsten luftfahrtrechtlicher Auflagen, mögliche, heute noch nicht abschließend als Ausnahmeregelung definierbare Belange, beachtet. Eine abschließende Betrachtung erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.

6. Bodendenkmale

Vor Beginn erster Bodenbewegungen ist das LWL-Museum für Naturkunde, Münster, (Dr. Christian Pott - Referat Paläontologie/ Paläontologische Bodendenkmalpflege, Tel. 0251/591-6016, E-Mail: christian.pott@lwl.org) frühzeitig zu informieren, damit baubegleitende Maßnahmen abgesprochen werden können. Außerdem sind erste Erdbewegungen 2 Wochen vor Beginn der LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster - An den Speichern 7, 48157 Münster schriftlich mitzuteilen.

Der LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).

Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

7. Bergrechte

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Coesfeld“ (Eigentümer ist das Land NRW) sowie in Teilen über den auf Eisenstein verliehenen Bergwerksfeldern „Wilhelm IX“, „Wilhelm X“, „Wilhelm XI“, „Wilhelm XII“ (private Eigentümer) und über einem bereits erloschenen Raseneisenstein-Distriktsfeld (Eigentümer nicht erreichbar).

8. *Kampfmittel*

Für den Standort der WEA 1 hat es eine erste Beteiligung/Luftbilddauswertung gegeben, nicht jedoch für den Standort WEA 2. Das sollte bis zum Baubeginn nachgeholt werden.

9. *Brandschutz*

Im Genehmigungsverfahren ist ein Brandschutzkonzept vorzulegen. Derzeit wird davon ausgegangen, dass aufgrund einer nicht erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung der Windenergieanlagen eine örtliche Löschwasserbereitstellung nicht erforderlich ist. In der Ortschaft Goxel befinden sich zwei Unterflurhydranten auf Wasserleitungen mit einem Durchmesser DN100. Dies entspricht einer Mindestleistung von 48 m³/h. Somit kann bei Bedarf eine Befüllung der Löschwasserbehälter der Feuerwehrfahrzeuge vorgenommen werden.